S 4 RJ 290/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 290/99
Datum	28.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 297/00
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. September 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â¦ 1945 geborene KlÃ¤gerin arbeitete von Juli 1960 bis zum 10. MÃ¤rz 1962 als Kontrollkraft, bis Februar 1967 als Werkstattschreiberin, von Dezember 1968 bis April 1969 als Reinigungskraft, von Februar 1970 bis MÃ¤rz 1977 als Heimarbeiterin, erneut von April 1977 bis Dezember 1983 als Werkstattschreiberin, von Januar 1984 bis August 1985 als Produktionsarbeiterin und von September 1985 bis zum 30. November 1999 wiederum als Sachbearbeiterin fÃ¼r Sozialwesen/Werkstattschreiberin. Am 31. MÃ¤rz 1988 erwarb sie nach erfolgreicher PrÃ¼fung den Abschluss Ã¼ber die Berufsausbildung als Wirtschaftskaufmann, Spezialisierung Industrie, welcher gemÃ¤Ã der Auskunft der Industrie- und

Handelskammer Dresden vom 25. August 2000 der Ausbildung zur Industriekauffrau gleichzustellen ist. Vom 04. Oktober 1994 bis zum 01. November 1994 absolvierte die KlÃ¤gerin einen Lehrgang "Bedienung von PC" und vom 27. Juli bis zum 31. Juli 1998 einen solchen Ã¼ber die "Grundlagen Windows 95 und Word 97". Seit dem 01. Dezember 1999 ist sie KlÃ¤gerin arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 30. September 1998 gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete sie mit einer Depression, AngstzustÃ¤nden und einer Arthrose im linken Kniegelenk.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 02. September 1998, wonach die ArbeitsunfÃ¤higkeit voraussichtlich am 05. September 1998 beendet werden kÃ¶nne (abklingende depressive StÃ¶rung, Gonarthrose links), â□□ der Befundbericht der Ã□rztin I â□¦, SÃ¤chsisches Krankenhaus fÃ¼r Psychiatrie und Neurologie A â□¦, vom 20. Oktober 1998 (endogene Depression, Gonarthrose links), â□□ der Entlassungsbericht des SÃ¤chsischen Krankenhauses fÃ¼r Psychiatrie und Neurologie A â□¦ vom 16. Dezember 1998 Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung vom 15. September bis zum 18. November 1998 und vom 22. November bis zum 27. November 1998 sowie â□□ das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie Weber, GutachterÃ¤rztin des Sozialmedizinischen Dienstes, vom 02. Februar 1999, mit orthopÃ¤dischem Zusatzgutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dipl.-Med. M â□¦ vom 26. Januar 1999, in welchem der KlÃ¤gerin eine durch Behandlung weiterhin zu bessernde mÃ¤Ã□iggradige Depression bei primÃ¤r prÃ¤disponierter PersÃ¶nlichkeitsstruktur und eine fortgeschrittene VerschleiÃ□erscheinung des linken Kniegelenkes bei bestehender therapeutischer Option durch Kunstgelenkersatz mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten in vorwiegend sitzender Stellung ohne besondere Anforderungen an die UmstellungsfÃ¤higkeit und FlexibilitÃ¤t und fÃ¼r die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Werkstattschreiberin bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 22. Februar 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 15. MÃ¤rz 1999 eingegangenen Widerspruch wies sie nach Einholung des Gutachtens des MDK vom 19. Januar 1999 (ArbeitsunfÃ¤higkeit auf Zeit) mit Bescheid vom 25. Mai 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nach den sozialmedizinischen Feststellungen weiterhin vollschichtig als Werkstattschreiberin tÃ¤tig sein und darÃ¼ber hinaus vollschichtig leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen, ohne Knien oder Hocken und ohne besondere Anforderungen an die UmstellungsfÃ¤higkeit und FlexibilitÃ¤t auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten.

Auf die am 21. Juni 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden eine Arbeitgeberauskunft der Karosseriewerke D â□¦ GmbH vom 28. Februar 2000, einen Befundbericht von SanitÃ¤tsrat F â□¦, Facharzt fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie, vom 07.

September 1999 und von Dr. B â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Physiotherapie/Chirotherapie, vom 28. September 1999 eingeholt sowie die Gutachten des MDK vom 03. August 1999 (ArbeitsunfÃ¤higkeit auf Zeit) und des Arbeitsamtes D â¦ vom 06. Juli 2000 (vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeit Ã¼berwiegend sitzend, ohne hohe Verantwortung und ohne hohe psychonervale Belastung; normales GehvermÃ¶gen) beigezogen. Des Weiteren hat es mit der Erstellung eines Gutachtens Dr. G â¦ auf neurologisch-psychiatrischem und Prof. Dr. F â¦ auf orthopÃ¤dischem Gebiet beauftragt. Dr. G â¦ erhob nach ambulanter Untersuchung am 03. Januar 2000 in seinem Gutachten vom 10. Januar 2000 die Diagnose einer Ã¤ngstlich gefÃ¤rbten Depression leichtgradiger AusprÃ¤gung bei selbstunsicherer, zwanghafter und frustrationsintoleranter PersÃ¶nlichkeit. Er sprach sich fÃ¼r ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck, ohne Wechselschicht, ohne hohe nervliche Belastung, ohne hohe Anforderungen an die Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit, ohne Stressbelastung und ohne gehobene Verantwortung aus. Prof. Dr. F â¦ stellte nach ambulanter Untersuchung am 13. April 2000 in seinem Gutachten vom 18. April 2000 eine fortgeschrittene Gonarthrose links mit Streckhemmung und VarusdeformitÃ¤t fest. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Sitzen, mit der MÃ¶glichkeit vorÃ¼bergehend aufzustehen und umherzulaufen, ohne wiederholtes Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Treppensteigen sowie ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, vollschichtig verrichten. Eine Gehstrecke von Ã¼ber 500 Meter kÃ¶nne die KlÃ¤gerin in nicht mehr als 20 Minuten zurÃ¼cklegen. Der festgestellte Gesundheitszustand bestehe etwa seit Jahresmitte 1999.

Mit Urteil vom 28. September 2000 hat das Sozialgericht Dresden die Klage nach Einvernahme des Zeugen H â¦ F â¦ zur Art der TÃ¤tigkeit als Werkstattschreiberin abgewiesen. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Werkstattschreiberin sei die KlÃ¤gerin der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen und auf BÃ¼rohilfstÃ¤tigkeiten (Mitarbeiter in der Poststelle bzw. in der Materialverwaltung) verweisbar.

Die KlÃ¤gerin macht mit der am 29. November 2000 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, sie sei berufsunfÃ¤hig. Es bestehe Berufschutz als Facharbeiter, da die Ausbildung zur Wirtschaftskauffrau der einer Industriekauffrau entspreche und sie als Werkstattschreiberin mit typischen Aufgaben einer ausgebildeten BÃ¼rokauffrau beschÃ¤ftigt gewesen sei. Im Ãbrigen sei sie auch erwerbsunfÃ¤hig, da Dr. G â¦ nur eine schrittweise Wiedereingliederung vorgeschlagen habe.

Der BevollmÃ¤chtigte stellt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung den Antrag, ein berufskundliches Gutachten zum Belastungsprofil einer Industriekauffrau einzuholen.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. September 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Februar 1999 in der Gestalt

des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1999 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin ab 01. September 1998 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat einen Befundbericht der Dr. B â¦ vom 26. Februar 2001 und der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Sch â¦ vom 18. April 2001 eingeholt sowie Unterlagen aus der Personalakte der KlÃ¤gerin von der Karosseriewerke D â¦ GmbH beigezogen. Des Weiteren wurde den Beteiligten die Berufsinformationskarte BO 781/II der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zur TÃ¤tigkeit von BÃ¼rofachkrÃ¤ften in Industrie und privaten Institutionen (Industriekauffrau) zur Kenntnisnahme Ã¼bermittelt.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Klage abgewiesen, weil der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen einer kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen

Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Werkstattschreiberin bzw. Sachbearbeiterin fÃ¼r Produktionswirtschaft. Diese hat die KlÃ¤gerin vollwertig zur dauerhaften Einkommenserzielung bewusst und gewollt vom 01. September 1985 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 11. Februar 1998 ausgeÃ¼bt.

Ob die KlÃ¤gerin den Beruf als Werkstattschreiberin, bezogen auf ihren letzten Arbeitplatz, noch vollwertig verrichten kann, musste der Senat nicht entscheiden. Denn sie ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen sie mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten eine leistungsgeminderte Versicherte zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.).

Entgegen der Auffassung des SG kann es dahingestellt bleiben, ob die KlÃ¤gerin als Werkstattschreiberin der Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich oder der Facharbeiter zuzuordnen ist. Denn selbst im Falle der Einstufung als Facharbeiterin ist sie auf eine TÃ¤tigkeit als Industriekauffrau/BÃ¼rofachkraft verweisbar. Die TÃ¤tigkeit einer Industriekauffrau/BÃ¼rofachkraft zeichnet sich nach der beigezogenen Berufsinformationskarte BO 781/II der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit durch kÃ¶rperlich leichte Arbeit in geschlossenen RÃ¤umen aus, wird Ã¼berwiegend im Sitzen verrichtet und erfordert Verantwortungsbewusstsein, Konzentrations- und KontaktfÃ¤higkeit. Zu verrichten sind kaufmÃ¤nnische Arbeiten zur Beschaffung, zur Herstellung und zum Vertrieb industrieller/handwerklicher

Erzeugnisse oder zum Verkauf industrieller/handwerklicher oder sonstiger Leistungen einschlieÃlich sachbearbeitender oder bÃ¼rotechnischer VerwaltungstÃ¤tigkeit. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber eine Facharbeiterausbildung zur Wirtschaftskauffrau und hat seit September 1985 als Werkstattschreiberin bzw. Sachbearbeiterin fÃ¼r Produktionswirtschaft gearbeitet. Wie der Zeuge FrobÃ¶se in der Einvernahme vor dem SG am 28. September 2000 ausfÃ¼hrte, handelte es sich dabei um SachbearbeitertÃ¤tigkeiten, welche die berufliche Qualifikation einer BÃ¼rokauffrau voraussetzen. Auf Grund ihrer Ausbildung und der langjÃ¤hrigen SachbearbeitertÃ¤tigkeit sowie der absolvierten LehrgÃ¤nge zur Bedienung eines Personalcomputers (PC) und Ã¼ber die Grundlagen Windows 95 und Word 97 besitzt die KlÃ¤gerin ausreichende Kenntnisse und FÃ¤higkeiten, um sich innerhalb von drei Monaten in eine TÃ¤tigkeit als BÃ¼rofachkraft/Industriekauffrau einzuarbeiten. Diese TÃ¤tigkeit gehÃ¶rt zur Gruppe der Facharbeiter mit einer Regelausbildung von drei Jahren und ist der KlÃ¤gerin sozial zumutbar.

FÃ¼r diese kÃ¶rperlich leichte und Ã¼berwiegend im Sitzen auszuÃ¼bende TÃ¤tigkeit besteht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Bei der Untersuchung durch Dr. G â¦ waren die geistig-konzentrative Belastbarkeit, Auffassungsgabe sowie rasche geistige UmstellungsfÃ¤higkeit/Wendigkeit und mnestische Funktionen ungestÃ¶rt. WÃ¤hrend der dreistÃ¼ndigen Untersuchung konnten weder kÃ¶rperliche noch psychische ErmÃ¼dungs- oder ErschÃ¶pfungszeichen festgestellt werden. Damit besteht neurologisch-psychiatrisch keine EinschrÃ¤nkung fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als BÃ¼rofachkraft/Industriekauffrau. Diese TÃ¤tigkeit kann auch mit den im Gutachten des Prof. Dr. F â¦ auf orthopÃ¤dischem Gebiet zu beachtenden FunktionseinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichtet werden. BezÃ¼glich der Feststellungen zum LeistungsvermÃ¶gen wird daher auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils, welchen der Senat vollumfÃ¤nglich beitritt, Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Eine andere Leistungsbeurteilung ergibt sich im Berufungsverfahren nicht. Weder Dr. B â¦ noch die Ãrztin Sch â¦ haben in ihren Berichten vom 26. Februar 2001 bzw. vom 18. April 2001 eine wesentliche Verschlechterung bekundet.

Die Behauptung der KlÃ¤gerin, ErwerbsunfÃ¤higkeit ergebe sich bereits nach dem Gutachten des Dr. G â¦, greift nicht durch. Der SachverstÃ¤ndige hat eine zwingende schrittweise Wiedereingliederung nicht bekundet. Nach seiner Auffassung "sollte" eine solche wegen der langen ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgen. Im Ãbrigen stellt dies eine MaÃnahme der beruflichen Rehabilitation dar und steht einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen insoweit nicht entgegen.

Ein berufskundliches Gutachten zum Belastungsprofil einer Industriekauffrau musste der Senat nicht einholen. Denn die Arbeitsbedingungen und Anforderungen einer derartigen TÃ¤tigkeit sind unter Ziffer 10 der beigezogenen Berufsinformationskarte BO 781/II der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit beschrieben.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen in einer sozial zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit ist die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende

Behinderung, die es der KlÃ¤gerin auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, so genannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137), liegen nicht vor. Insbesondere ist die KlÃ¤gerin nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss sie wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Nachdem die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat sie erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI (a.F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827 -) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 30. September 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024